

Vereinsregisterauszug zum Stichtag 02.07.2024

Allgemeine Daten

Zuständigkeit Landespolizeidirektion Wien, Referat Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten
ZVR-Zahl 953829846

Vereinsdaten

Name INKOGNITO Kunst und Kulturverein zur Förderung der Kreativität im Menschen
Sitz Wien (Wien)
c/o David-Emanuel Leiche
Zustellanschrift 1220 Wien, Langobardenstraße 44/1/132
Land Österreich
Entstehungsdatum 22.11.2002
statutenmäßige Vertretungsregelung Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns oder Schriftführers, in Geldangelegenheiten (=vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns oder Kassiers. Im Falle der Verhinderung vertreten sich die im Vorstand befindlichen Mitglieder gegenseitig.

Organschaftliche Vertreter

Obmann

Vertretungsbefugnis 20.11.2023 - 20.11.2027 (Funktionsperiode)
Familiename Resch
Vorname Walter
Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

Schriftführer

Vertretungsbefugnis 20.11.2023 - 20.11.2027 (Funktionsperiode)
Familiename Jettmar
Vorname Leon
Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

Kassier

Vertretungsbefugnis 20.11.2023 - 20.11.2027 (Funktionsperiode)
Familiename Pietsch
Vorname Hanna
Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2

